



03067882

DEM BELGISCHEN STAATSBLAATT VORBEHALTEN

FORMULAR IV

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN	
11-06-2003	
am	IV der Greffier
DEM HANDELSGERICHT VORBEHALTEN	

URKUNDEN und **AUSZÜGE** aus **URKUNDEN** die in den Anlagen zum belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen sind (müssen mit einer Abschrift bei der Kanzlei hinterlegt werden)

MASCHINENGESCHRIEBENER ODER GEDRUCKTER TEXT

1. Eintragung im:

☐ Register der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen → Nr.

☐ Register der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen → Nr.

☐ Register der bürgerlichen Gesellschaften mit Handelsform → Nr.

☐ Register der ausländischen Gesellschaften die die Artikeln 81 und 82 des Gesetzbuches über die Gesellschaften nicht erfasst → Nr.

☐ Register der Landwirtschaftsgesellschaften → Nr.

2. Bezeichnung der Gesellschaft oder der Vereinigung (wie sie aus den Statuten hervorgeht) ▷

3. Rechtsform (unverkürzt) ▷

4. Sitz (Strasse, Nummer, Postleitzahl, Gemeinde) ▷

5. Handelsregister (Sitz des Gerichtes + Nr.) ▷

6. MWSt.-Nummer oder Eintragsnummer im Nationalregister der juristischen Personen (Nicht MWSt.-pflichtig) ▷

7. Gegenstand der Urkunde ▷

Text der Urkunde oder des Auszuges aus der Urkunde der im belgischen Staatsblatt zu Veröffentlichen ist.

Der Text soll weder Durchstreichungen noch Berichtigungen enthalten; er darf den vorgedruckten Rahmen nicht überschreiten, gegebenenfalls können ein oder mehrere einzelne Blätter hinzugefügt werden, unter Einhaltung von 94 mm breiten Textkolonnen, gemäss dem bei den Kanzleien der Handelsgerichte verfügbaren Muster

MENOVA

Aktiengesellschaft

4780 St.Vith, Steinerberg Nr. 2

A 1974

Gründung - Satzungen - Ernennungen

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom zehnten Juni zweitausenddreißig.

Durch diese Urkunde haben die nachaufgeführten Personen eine Aktiengesellschaft gegründet :

1) Herr MEURER Curt Wilhelm Theodor Hubert, geboren in Aachen am fünfzehnten März neunzehnhundertneunundfünfzig, wohnhaft in St.Vith, Feltzstrasse Nr. 10

2) die Aktiengesellschaft „MEVERWA“ mit dem Gesellschaftssitz in St.Vith, Feltzstrasse Nr. 6, Handelsregister Eupen Nr. 61.133, Mehrwertsteuernummer

hier vertreten durch Herrn Curt MEURER, delegiertes Verwaltungsratsmitglied;

Das Kapital wird auf fünfhunderttausend Euro festgesetzt, dargestellt durch fünfhundert Aktien, ohne Nennwert.

Die fünfhundert Aktien wurden in bar zum Preise von je ein-tausend Euro je Aktien wie folgt gezeichnet :

- die Aktiengesellschaft „MEVERWA“ zeichnet zweihundertfünf- undvierzig Aktien

- Herr Curt MEURER zeichnet zweihundertfünf undfünfzig Aktien

Die hiervor gezeichneten Aktien wurden zu einem Viertel freigemacht, mittels Einzahlung von

Beispiel der minimalen Textgröße :

Kanzlei des Handelsgerichtes
Aachener Strasse 78
4700 Eupen

Nr. des Schecks oder der Postzahlungsanweisung

Bankkontonummer :

Unterschriften + Name und Zeichnungsbefugnisse

Am Ende des Textes, falls die Urkunde oder der Auszug mehrere Blätter enthält

einhundertfünfundzwanzigtausend Euro auf das Konto Nr. 340-1341982-25 der ING.

Eine Bankgescheinigung bleibt der Urkunde beigelegt.

Die Satzungen enthalten auszugsweise folgendes :

1.- Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Aktiengesellschaft an. Ihre Bezeichnung ist „MENOVA“

2.- Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4780 St Vith, Steinerberg Nr. 2.

3.- Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist

Der Großhandel, der Import und Export, die Vertretung (belgischer und ausländischer Firmen), die Handhabung, die Logistik, das Warenhandling, die Umwandlung, die Herstellung, der Verkauf sämtlichen Baumaterials, aller Produkte, Artikel und Geräte, notwendig für verschiedene Berufe des Bauwesens und für die vielfältigen Zweige des Handwerks und des Handels, und, im besonderen, ohne dass diese Aufzählung einschränkend wäre, Produkte aus Beton, Eisen und Metall, Eisen- und Kurzwaren, Baubeschläge, Werkzeuge aller Art, sanitäre Anlagen und Zubehör, Handwerkzeug, Heizungsmaterial und Zubehör, Holz und Holzderivate.

Sie kann im übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf beweglichen und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstands der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszweck und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleichen oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt. Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

4.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem zehnten Juni zweitausenddrei für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

5.- Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird auf fünfhunderttausend Euro festgesetzt.

Das Kapital wird aufgeteilt in fünfhundert Aktien, ohne Nennwert, welche ein/Funfhundertstel des Kapitals vertreten

Die Aktien sind Inhaberaktien.

Die Rechte und Pflichten der Aktien folgen der Aktien in gleich welcher Hand sie sich befindet.

6.- Verwaltung und Aufsicht

Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der mindestens drei Mitglieder hat, es sei den die gesetzlichen Bestimmungen geben die Möglichkeit einen Rat von weniger als drei Mitgliedern zu gründen, die von der Generalversammlung benannt werden und die jederzeit von ihr abgesetzt werden können. Sie sind wiederwählbar.

Die Verwaltung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Dauer ihres Mandates ist unbegrenzt und wird dem Gesetze gemäß, eventuell verringert.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Wenn der Vorsitzende verhindert ist, wird er von einem anderen Verwaltungsratsmitglied ersetzt. Im Streitfall wird das älteste Mitglied Vorsitzender.

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder des Vorstandsmitglieds, der ihn ersetzt, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, oder auf Antrag von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern, die gleichzeitig die Punkte mitteilen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Der Verwaltungsrat tagt an dem Ort, der in der Einladung angegeben ist. Diese Einladung beinhaltet auch die Tagesordnung. Sie muß mindestens acht Tage im voraus verschickt werden und dies durch Einschreibebrief.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten und Entscheidungen treffen über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung angegeben sind, und nur unter der Bedingung, dass die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Das Kollegium der Mitglieder kann, in außergewöhnlichen Fällen, die durch die Dringlichkeit und das Gesellschaftsinteresse gerechtfertigt sind, schriftlich, ohne Versammlung einstimmige Beschlüsse fassen.

Über die Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung angegeben sind, kann der Verwaltungsrat nur gültig entscheiden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle diesem Verfahren zustimmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, telegraphisch oder mit jedem anderen Übertragungsmittel, einschließlich Datenübertragung, einen seiner Kollegen beauftragen, ihn auf einer bestimmten Verwaltungsratssitzung zu vertreten und für ihn stellvertretend zu stimmen. Der Auftraggeber wird dabei als anwesend angesehen.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf außerdem per Brief, Telegramm oder andere Übertragungsmittel, einschließlich Datenübertragung, seine Stimme abgeben und seine Meinung deutlich machen.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnisse alle Handlungen zu verrichten, die zum Erreichen des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder dienlich sind, entsprechend den durch die Generalversammlung zu gebenden Anweisungen betreffend die allgemeinen Richtlinien für die finanziellen, sozialen und ökonomische Geschäftsführung sowie die Personalführung.

Sie hat also die weitgehensten Verfügungs- und Verwaltungsrechte alle Akten zu tätigen, insofern sie nicht durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder Vollmacht erteilen, ihnen den Titel „delegiertes Verwaltungsratsmitglied“ gewähren, seine Kompetenzen und Zeichnungsmöglichkeiten, wie hiernach erklärt, festlegen, und jedem Mandatsträger besondere oder bestimmte Vollmachten geben, ebenso kann er je-des Mandat widerrufen.

Außerdem kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung beauftragen.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten und gerichtlich als Kläger oder Beklagter.

Er kann diese Vertretung jeder Person, welche sie aus ihren Reihen oder außerhalb wählt, übertragen.

Außer einer speziellen Vollmacht durch den Verwaltungsrat werden alle Akten, die die Gesellschaft binden, im besonderen diejenigen, bei welchen ein öffentlicher Beamter anwesend ist, rechtsgültig durch das „deflegierte Verwaltungsratsmitglied“, welcher seine Vollmacht Dritten gegenüber nicht zu beweisen braucht, oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Die ordentliche Generalversammlung vertritt die Allgemeinheit der Aktionäre.

Ihre Entscheidungen sind für alle Aktionäre einschließlich derjenigen, die sich gegen diese widersetzen oder die nicht an der Versammlung teilnehmen, bindend.

Die alljährliche Generalversammlung tagt am ersten Freitag des Monats September um achtzehn Uhr.

Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet die Generalversammlung am erstfolgenden Werktag zur gleichen Zeit statt.

Die ordentliche Generalversammlung und die außerordentliche Generalversammlung tagen am Sitz der Gesellschaft, es sei denn daß in den Einladungen ein anderer Ort angegeben ist.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Sowohl die jährliche als auch die außerordentliche Generalversammlung tagt auf Einladung des Verwaltungsrates.

Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften erstellt.

Um an den Generalversammlung teilnehmen zu können, ist jeder Aktionär verpflichtet, seine Aktien am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen in der Einladung angegebenen Ort, mindestens fünf Tage im voraus zu hinterlegen. Sofern es Nominalaktien sind, werden die Aktionäre durch das Aktionsärsregister ermittelt. Es wird durch den Verwaltungsrat eine Anwesenheitsliste erstellt, welche durch jeden Aktionär vor Beginn der Generalversammlung unterschrieben wird.

Jeder Aktionär kann sich auf der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, welcher nicht Aktionär sein muß, mittels einer speziellen Vollmacht.

Der Verwaltungsrat kann den Text der Vollmachten aufstellen und fordern, daß sie wenigstens drei volle Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, vom an Jahren ältesten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Der Präsident benennt den Schriftführer. Die Versammlung wählt unter den Aktionären einen oder mehrere Stimmenzähler.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme unter Vorbehalt der gesetzlichen Einschränkungen.

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte, die auf der Tagesordnung stehen, beraten. Bezüglich Vorschläge, die nicht in der Einladung, unter Beachtung der für die Einladung geltenden Fristen, angekündigt wurden, kann nicht rechtsgültig beraten werden, es sei den, der Beschluß wäre einstimmig betreffend der Beratung in einer Versammlung, bei der die Gesamtheit des Kapitals vertreten ist, angenommen worden.

In diesem letzteren Fall werden die Entscheidungen wie hiernach aufgeführt getroffen.

Mit Ausnahme der Fälle, die das Gesetz vorsieht, werden die Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen, gleich wieviel Aktien vertreten sind.

Im Falle einer Ernennung, falls die nötige Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wurde, wird eine erneute Wahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle einer nochmaligen Stimmengleichheit ist der ältere Kandidat gewählt.

Eine geheime Wahl ist nicht notwendig, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt dies.

8.- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten April eines jeden Jahres und endet am einunddreissigsten März des darauffolgenden Jahres.

Der positive Saldo der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, notwendigen Abschreibungen sowie einer Rückstellung, die für ausreichend gehalten wird zur Abdeckung von Steuern auf die Gewinne der Gesellschaft, stellt den Nettogewinn dar.

Von diesem Gewinn werden zuerst die vom Gesetz vorgeschriebenen Rücklagen abgezogen, welche mindestens fünf

Prozent des Gewinns betragen müssen, dem heutigen Gesetz gemäß. Diese Rücklageverpflichtung erlischt, sobald die Rücklage ein Zehntel des Gesellschaftskapitals beträgt. Die Generalversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Bestimmung des Nettogewinns. Die Dividenden werden an der Stelle und zu dem Zeitpunkt, die der Verwaltungsrat bestimmt, ausgezahlt. Unter seiner Verantwortung kann der Verwaltungsrat selbst vor Abschluß des gesellschaftlichen Geschäftsjahres die Gewährung einer zwischenzeitlichen Dividende beschließen.

9 - Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund auch immer, erfolgt die Abrechnung durch die Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden. Die Generalversammlung setzt ihre Befugnisse fest. Falls die Generalversammlung über die Ernennung nicht entscheidet, so wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsrat liquidiert, welcher gemeinschaftlich entscheidet. *Nach Bezahlung aller Schulden und Liquidationskosten, oder nach Hinterlegung der Beträge die notwendig sind, um diese zu zahlen, teilen die Liquidatoren den Saldo unter die Aktionäre auf.*

10.- Übergangsbestimmungen – Ernennungen

1. Das erste Geschäftsjahr beginnt am zehnten Juni zweitausend-drei und endet am einunddreissigsten März zweitausendvier.
2. Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zwei-tausendvier statt.
3. Verwalter
Die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder wird auf 3 festgesetzt. Wurden ernannt :
 - Herr Curt MEURER, vorgenannt,
 - Herr Erich MEURER, wohnhaft in St.Vith, Feltzstrasse Nr. 8;
 - die Aktiengesellschaft „MEVERWA“, vertreten durch ihren ständigen Vertreter, Herrn Curt MEURER.Die Mandate enden mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres zweitausendneun. Sie erklärten ihr Mandat anzunehmen.

11.- Verwaltungsratssitzung :

Einstimmig beschloss der Rat

- Herrn Curt MEURER
zum Vorsitzenden des Rates zu ernennen und zwar für die Dauer seines Mandates als Mitglied des Rates
- Herrn Curt MEURER,
Herrn Erich MEURER
zum delegierten Verwaltungsratsmitglied zu ernennen und zwar für die Dauer ihres Mandates als Verwaltungsratsmitglied welche erklärten ihre Mandate anzunehmen.
Ihre Zeichnungsbefugnis ist unbegrenzt

für analytischen Aszug

Edgar HUPPERTZ
Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt · Ausfertigung der Urkunde und der Bank-bescheinigung.